

Protokoll

Ordentlicher Verbandstag

des Deutschen Motoryachtverbands e.V.

am 04.05.2025 in Heidelberg (Mariott-Hotel)

Protokollführer: Christian Schneider

Beginn der Sitzung: 10:08 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten, Frank Dettmering

- Präsident Frank Dettmering eröffnet den Verbandstag und begrüßt die Delegierten sowie die Ehrengäste, Herrn Walter Braun / Leiter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Neckar, Herrn Tobias Banzhaf/ Leiter der Wasserschutzpolizei Heidelberg, Herrn Nicolaus Stadeler / Geschäftsführer DGzRS, Kapitän Michael Müller / DGzRS, Herrn Phillip Hartsrick / Head of Underwriting Pantaenius Versicherungen, Herren Ole Pietschke und Mario Wodrich / Pantaenius Versicherungen.
- Herr Dettmering gibt die Leitung des Verbandstag ab an Herrn Gisbert König, erster Vizepräsident des DMYV. Herr König gibt dem Präsidenten des Landesverbandes Baden-Württemberg, Herrn Michael Martini, das Wort.

2. Begrüßung durch den Präsidenten des Landesverbandes Michael Martini

- Präsident Michael Martini begrüßt die Gäste und stellt den Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg, die Stadt und die Region Heidelberg vor.
- Herr Martini bedankt sich bei Herrn Olaf Hossbach aus dem Hauptamt des DMYV für die gute Unterstützung bei der Organisation des Verbandstages.
- Herr Gisbert König begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Verbandstag frist- und formgerecht eingeladen wurde und es keine Widersprüche gegen die Einladung gibt. Er stellt weiter fest, dass die Tagesordnung mit der Einladung fristgerecht versandt wurde und den Delegierten vorliegt. Er fragt, ob es Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung gibt und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist. Die Tagesordnung wird daraufhin von der Versammlung einstimmig angenommen.

- Herr König weist darauf hin, dass die gesamte Veranstaltung auf Tonträger aufgezeichnet wird sowie Fotos aufgenommen werden, die ggf. auch veröffentlicht werden. Die Anwesenden werden aufgefordert, sich ggf. beim anwesenden Justiziar des DMYV, Herrn Gerhard Militzer, oder dem ebenfalls anwesenden Pressereferenten, Herrn Christian Schneider zu melden, sofern sie mit einer eventuellen Veröffentlichung ihrer Bilder nicht einverstanden sind.
- Herr König bittet die Versammlung sich zu erheben und der in den Jahren 2023 und 2024 verstorbenen Vereins- und Verbandsmitglieder, insbesondere Herrn Manfred Gäng, Herrn Marco Feltgen und Herrn Wolfram Marek, zu gedenken.

3. **Grußworte der Ehrengäste**

- Herr Walter Braun stellt das Revier des Neckars und die Arbeit und Aufgaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes vor, beschreibt die Entwicklung des Flusses als Wirtschaftswasserstraße und weist auf die Besonderheiten des Reviers und die Möglichkeiten für Sportboote hin.
- Herr Tobias Banzhaf informiert über die Arbeit der Wasserschutz-Polizei auf dem Neckar und im Raum Heidelberg. Er lobt das gute Zusammenspiel der verschiedenen Akteure auf dem Wasser und die gute Kooperation mit Vereinen und Verbänden. Er betont die gute Ausbildung und die Qualität der Prüfungen und befürchtet einen Qualitätsverlust durch die Reformpläne im Sportboot-Führerscheinwesen durch das Bundesverkehrsministerium.
- Es folgt die Verabschiedung von Herrn Uwe Töben, ehemals Schatzmeister und zweiter Vizepräsident des DMYV. Herr Töben erklärt die Gründe für seinen Rücktritt und bedankt sich beim Präsidium und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauptamtes für die gute Zusammenarbeit.

4. **Bericht des Präsidenten**

- Herr Dettmering gibt einen kurzen Überblick über die Arbeit des vergangenen Jahres und die Herausforderungen einer eventuell anstehenden Führerscheinreform. Er betont die Notwendigkeit einer gesteigerten Effizienz der Arbeit, der Modernisierung und Digitalisierung des Verbands und seiner Abläufe. Weitere Themen sind die aktuellen Entwicklungen im Rennsport und die damit verbundenen Herausforderungen. Weitere Aspekte, Highlights und vielfältigen Themenfelder der Arbeit des DMYV werden den Anwesenden in einem kurzen Filmbeitrag präsentiert und vorgestellt.

5. Feststellung der Stimmliste

- Herr König stellt fest, dass 89 stimmberechtigte Delegierte und Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Er weist darauf hin, dass während beim Verlassen des Saales während eines Wahlgangs die Stimmkarte und der Namensausweis abgegeben werden müssen und erst wieder beim erneuten Betreten des Saales zurückgegeben werden. Er weist weiter darauf hin, dass eine Stimmübertragung nach der Satzung nicht zulässig.

6. Genehmigung des Protokolls des ordentlichen Verbandstages 2023 in Wittenberg

- Das der Versammlung vorliegende Protokoll des ordentlichen Verbandstages 2023 in Wittenberg wird einstimmig angenommen.

7. Finanzbericht

- Herr König erläutert die Kooptierung der Funktion des Schatzmeisters nach dem Rücktritt von Uwe Töben Ende Dezember 2023.
- Herr König erklärt die Umstellung der Buchhaltung auf Datev-Basis.
- Das Referat für Finanzen und Versicherungen und deren neue ehrenamtliche Mitglieder werden vorgestellt: Dr. Johannes Hamsch, Phillip Harstrick, Eckhard Ding.
- Herr König stellt den Finanzbericht aus den Jahren 2023 und 2024 vor, erläutert die Zahlen und erklärt den Überhang an Rücklagen aus dem Jahr 2023. Er verweist auf die Notwendigkeit, diesen Überhang sinnvoll abzubauen und in die Modernisierung zu investieren. Dies ist notwendig, damit der Verband weiterhin als gemeinnützig anerkannt wird.
- Der Finanzbericht wird anhand einer Präsentation als Jahresübersicht vorgestellt und die Ausgaben und Einnahmen werden erläutert (Anlage Finanzbericht).
- Herr König berichtet über die Instandhaltungen und Modernisierungen in der Duisburger DMYV-Geschäftsstelle, die Investitionen in die Digitalisierung.

- Herr König erklärt die Zahlen in der Übersicht, und gibt einen Überblick über die finanzielle Entwicklung des Verbands und stellt die Investitionen, die Ausgaben und die u.a. aus den Investitionen resultierende Steigerung des Anlagevermögens gegenüber.
- Herr König zieht das Resümee, dass der Verband auf soliden finanziellen Füßen steht und die finanziellen Verhältnisse gut geordnet sind.

8. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden

- Der Verbandsratsvorsitzende Michael Martini gibt einen Überblick über die Tätigkeiten und Aufgaben des Verbandsrates während der Jahre 2023 und 2024.
- Er erklärt, dass der Verbandsrat nicht der Aufsichtsrat des DMYV ist, sondern ein Teil des Verbandes. Vereine, Landesverbände, Bundesverband müssen gemeinsam für den motorisierten Wassersport vorangehen und hier Synergien schaffen.
- Er erklärt, dass der Verbandsrat es für wünschenswert hält, dass in Zukunft jeder Landesverband mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Verbandsratssitzungen teilnimmt.
- Es wurde das einstimmige Votum abgegeben, dass Satzungsänderungen zur Erweiterung des Verbandsrats vorbereitet werden sollen, so dass auch Vertreter über das Präsidium hinaus entsandt werden können.
- Herr Martini gibt anhand von Beispielen eine Übersicht über die Kooperation der Landesverbände und Vereine und lobt die Zusammenarbeit.

9. Bericht des Bundesjugendrates

- Die Vorsitzende des Bundesjugendrates, Nadine Kössler, gibt einen umfassenden Überblick über die Arbeit des Referates Jugend und Sport.
- Umstrukturierung des Leistungssportes um eine transparente, kalkulierbare Finanzierung und einem stärkeren Fokus auf Nachhaltigkeit und Nachwuchsförderung, sowie der Konzentration der Arbeit des DMYV auf wesentliche UIM-Kriterien zu erreichen.
- Aktive und Rennsportfreunde sollen mehr Verantwortung übernehmen.

- Erarbeitung eindeutiger Förderrichtlinien / -Maßnahmen für den Rennsport
- Budgetierung im Haushaltsplan
- Auflösung des Bereichs Leistungssport und Integration im Referat Jugend & Sport + Verlagerung aufs Hauptamt
- Frau Kössler berichtet von den sportlichen Erfolgen der Motosurfer, der Jetskisportler, der Formula Future und der MS11 Klasse.
- Sie verweist auf den Prototyp des neuen MS11 Bootes, das im Foyer des Hotels zur Besichtigung steht.
- Bericht über die DM im Schlauchbootsport
- Beschreibung der Aktivitäten und Neuaufstellung des Bereichs Ausbildung unter der Leitung von Lisa Andreß.
- Aik Baumgärtner, 3-facher Weltmeister in der Formula Future wurde bei der UIM-Gala in Monaco geehrt.
- Großes Lob und Dank an die Geschäftsstelle für die Unterstützung und die Arbeit.
- Herr König bedankt sich für die großartige Arbeit von Frau Kössler und ihr Engagement.

10. **Bericht der Kassenprüfer**

Prüfbericht Geschäftsjahr 2023:

- Die turnusgemäße Rechnungs- und Kassenprüfung wurde am 12.11.2024 in den Räumen der DMYV-Geschäftsstelle in Duisburg von den Kassenprüfern die Kassenprüfung durchgeführt.
- Die Abrechnungsmodalitäten haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert, sodass die Ergebnisse nicht unmittelbar vergleichbar waren.
- Die Prüfung erfolgte in Stichproben anhand der Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie der Bankunterlagen
- Die Betriebsorganisation und das Belegwesen waren geordnet.
- Fragen wurden durch die Buchhalterin Frau Brigitte Zappavigna und den Dienststellenleiter Herrn Achim Harks zufriedenstellend und umfassend beantwortet.

- Die Kassenprüfer empfehlen, dass im Interesse der Haushaltswahrheit und - Klarheit für beide Seiten die anfallenden Reisekosten zeitnah abgerechnet werden sollten.
- Bei der Anzahl der Mitglieder ist eine Steigerung zu verzeichnen.
- Der Deutsche Motoryachtverband erzielte im Jahr 2023 ein gutes Gesamtergebnis, die Vermögenslage gibt zu keinen Besorgnissen Anlass, die finanzielle Lage des Verbandes gewährleistet die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, die Kassengeschäfte wurden ordentlich geführt.
- Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde von der Steuerberatungsgesellschaft Albrecht und Partner mit Bilanzdaten vom 19.08.2024 erstellt.

Prüfbericht Geschäftsjahr 2024:

- Die turnusgemäße Rechnungs- und Kassenprüfung wurde am 02. und 03.04.2025 in den Räumen der DMYV-Geschäftsstelle in Duisburg von den Kassenprüfern die Kassenprüfung durchgeführt.
- Die Prüfung erfolgte in Stichproben anhand der Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie der Bankunterlagen
- Fragen wurden durch die Buchhalterin Frau Brigitte Zappavigna und den Dienststellenleiter Herrn Achim Harks zufriedenstellend und umfassend beantwortet.
- Im Endergebnis weist der Abschluss im Vergleich zu 2023 ein Minus auf, das in erster Linie auf den Rückgang der Zahlen im Führerscheinbereich und die Investitionen für die Transformation ins digitale Zeitalter zurückzuführen sein dürfte.
- Das Präsidium hat auf diese Entwicklung bereits mit geeigneten Maßnahmen reagiert.
- Bei der Anzahl der Mitglieder ist wiederum eine Steigerung zu verzeichnen.
- Der Jahresabschluss des Jahres 2024 lag zum Prüfungstermin noch nicht vor.
- Die Kassenprüfer danken dem Präsidium und allen ehrenamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihr Engagement.
- Die Kassenprüfer schlagen vor, dem Präsidium die Entlastung zu erteilen.

11. Entlastung des Präsidiums

- Der 1. Vizepräsident Gisbert König stellt den Antrag, das Präsidium zu entlasten, bei Enthaltung des Präsidiums.
- Das Präsidium wird ohne Gegenstimmen und weitere Enthaltungen einstimmig entlastet.

12. Wahlen

a) Wahlkomitee

- Herr König fordert die Delegierten auf, sich für die Arbeit im Wahlkomitee zu melden.
- Es melden sich Detlev von Jagow, Präsident des Landesverbands Brandenburg.
- Er wird zum Wahlleiter gewählt.
- Frau Anne Hochreuther und Frau Christel Lenarz.
- Sie werden als Wahlhelferinnen gewählt.

b) Wahlgang Präsident

- Herr König erklärt, dass das Präsidium den amtierenden Präsidenten, Herrn Frank Dettmering, zur Wiederwahl vorschlägt.
- Auf die Frage, ob es weitere Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, erfolgt keine Meldung.
- Der Wahlgang wird in geheimer Wahl durchgeführt.
- Die Auszählung der abgegebenen Stimmen ergibt, dass Frank Dettmering 72 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen bei insgesamt 87 abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- Herr König stellt fest, dass Frank Dettmering die erforderliche Mehrheit erreicht hat und fragt, ob er die Wahl annimmt.
- Herr Dettmering erklärt, dass er die Wahl annimmt.

c) *Wahlgang 2. Vizepräsident/ Schatzmeister*

- Herr König erklärt, dass das Präsidium Herrn Eckhard Ding zur Wahl des 2. Vizepräsidenten und Schatzmeisters vorschlägt.
- Auf die Frage, ob es weitere Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, erfolgt keine Meldung.
- Eckhard Ding stellt sich der Versammlung vor und berichtet über seine berufliche Laufbahn.
- Der Wahlgang wird in geheimer Wahl durchgeführt.
- Herr Eckhard Ding wird mit 84 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen bei 86 abgegebenen Stimmen gewählt.
- Herr König stellt fest, dass Eckard Ding die erforderliche Mehrheit erreicht hat, und fragt, ob er die Wahl annimmt.
- Herr Eckhard Ding erklärt, dass er die Wahl annimmt.

c) *Wahlgang Beisitzer, Zuständigkeit Umweltschutz*

- Herr König erklärt, dass das Präsidium den bisherigen Beisitzer Herrn Helmut von Veen mit der Zuständigkeit für den Bereich Umweltschutz zur Wiederwahl vorschlägt.
- Auf die Frage, ob es weitere Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, erfolgt keine Meldung.
- Der Wahlgang wird in geheimer Wahl durchgeführt.
- Herr von Veen erhält 83 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung. Insgesamt wurden 88 Stimmen abgegeben.
- Herr König stellt fest, dass Helmut von Veen die erforderliche Mehrheit erreicht hat, und fragt, ob er die Wahl annimmt.
- Herr von Veen nimmt die Wahl an.

d) *Wahlgang Beisitzer, Zuständigkeit SBV*

- Herr König erklärt, dass das Präsidium Herrn Sven Greif als Beisitzer mit der Zuständigkeit SBV zur Wiederwahl vorschlägt.
- Auf die Frage, ob es weitere Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, erfolgt

keine Meldung.

- Der Wahlgang wird in geheimer Wahl durchgeführt.
- Herr Sven Greif erhält 78 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen bei einer ungültigen Stimme, bei insgesamt 88 abgegebenen Stimmen.
- Herr König stellt fest, dass Sven Greif die erforderliche Mehrheit erreicht hat, und fragt, ob er die Wahl annimmt.
- Herr Greif nimmt die Wahl an.

Herr König stellt fest, dass damit die Wahlen zum Präsidium abgeschlossen sind, und dankt dem Wahlkomitee für die professionelle Durchführung.

e) *Wahlgang Kassenprüfer-/in und Stellvertreter-/in*

- Herr König erklärt, dass nun die Wahl der Kassenprüfer ansteht. Er erklärt weiter, dass das Präsidium Herrn Roland Steckermaier zur Wahl als Kassenprüfer und Frau Silveria Grothkopf - Wallner zur Wahl als stellvertretende Kassenprüferin vorschlägt.
- Auf die Frage, ob es weitere Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, erfolgt keine Meldung.
- Der gewählte stellvertretende Kassenprüfer Herbert Hofstädter erklärt, dass er sein Amt zur Verfügung stellt.
- Herr Michael Brassat bewirbt sich daraufhin als Ersatz für den zurückgetretenen Herbert Hofstädter als stellvertretender Kassenprüfer und stellt sich für den Rest der Amtsperiode bis 2027 zur Wahl.
- Herr König schlägt vor, die Wahlen zu den Kassenprüfern öffentlich durchzuführen, und fragt, ob es dagegen Widerspruch gebe. Ein Widerspruch erfolgt darauf nicht.
- Herr Roland Steckermaier wird bei eigener Enthaltung einstimmig zum Kassenprüfer gewählt und nimmt die Wahl an.
- Frau Silveria Grothkopf-Wallner wird einstimmig zur stellvertretenden Kassenprüferin gewählt und nimmt die Wahl an.
- Herr König fragt, ob es zur Wahl des zweiten stellvertretenden

Kassenprüfers weitere Kandidaten gibt. Es wird festgestellt, dass das nicht der Fall ist.

- Herr Michael Brassat wird bei eigener Enthaltung einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

13. Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr

- Herr Gisbert König stellt im Rahmen einer Präsentation die Planungen des Haushaltes für das laufenden Geschäftsjahr vor.
- Herr König erklärt der Versammlung die Zahlen und die sachlichen Zusammenhänge.
- Es gibt keine weiteren Fragen seitens der Delegierten.
- Der Haushaltsplan 2025 wird einstimmig angenommen.

14. Beschluss über die Beitragsordnung

- Herr König verweist darauf, dass die Höhe der Beiträge nicht verändert wird, sondern nur minimale inhaltliche und im Übrigen redaktionelle Anpassung vorgenommen werden sollen.
- Die Änderungen werden einstimmig angenommen.

15. Anträge

a) Anträge zu Satzungsänderungen

- Herr König erklärt, dass nun über die Anträge des Präsidiums zu Satzungsänderungen abgestimmt werden sollen. Er erinnert daran, dass die Anträge bereits mit der Einladung zum Verbandstag an die Mitglieder versendet worden sind und vorliegen.
- Er schlägt vor dem Hintergrund, dass die Anträge bereits auf dem letzten Verbandsrat ausführlich befasst worden sind, vor, auf eine Verlesung der Anträge zu verzichten, und fragt, ob es dagegen Widerspruch gibt.
- Es wird festgestellt, dass es keinen Widerspruch gibt.

- Anschließend fragt Herr König, ob es zu den einzelnen Anträgen noch Fragen, Änderungswünsche oder Einwände gibt.
- Es wird festgestellt, dass dies nicht der Fall ist.
- Herr König fragt daher weiter, ob die Delegierten eine Einzelabstimmung der Änderungen wollen oder mit einer Gesamtabstimmung einverstanden sind.
- Es wird festgestellt, dass sich kein Delegierter für eine Einzelabstimmung ausspricht, vielmehr durch vielfachen Zuruf eine Gesamtabstimmung gewünscht wird. Sodann fordert Herr König zur Abstimmung auf.
- Es wird festgestellt, dass die Delegierten die Satzungsänderungsanträge einstimmig annehmen. Es gibt keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen.

b) Ausschluss eines Vereins:

- Herr König erläutert, dass der betreffende Verein seit Jahren die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht geleistet und auch auf Mahnungen und Ansprachen nicht reagiert hat.
- Der Verbandstag beschließt einstimmig gem. § 9 Abs. 1 der Satzung die Streichung der Mitgliedschaft des German Inflatable Powerboat Association e.V.

c) Festlegung des Tagungsortes für den übernächsten Verbandstag 2029

- Der Landesverband Motorbootsport Bremen bewirbt sich um die Ausrichtung des Verbandstages 2029.
- Es gibt keine weiteren Bewerbungen.
- Das Präsidium schlägt Bremen als Austragungsort vor.
- Der Vorschlag wird einstimmig angenommen und Bremen für den Verbandstag 2029 bestimmt.
- Herr König erläutert die Überlegungen für die Austragung des Verbandstages 2027 in Travemünde, Schleswig-Holstein. Die Veranstaltung auf einer Ostseefähre sind finanziell nicht realisierbar.

- Es wurde in Abstimmung mit Herrn Bernd Sitter, Präsident des Landesverbands Schleswig-Holstein das Hotel Maritim in Travemünde vorgeschlagen. Als Termin sind aktuell der 11. oder der 18. April 2027 im Gespräch.
- Herr König bedankt sich bei allen Anwesenden für die Mitarbeit und die Teilnahme und übergibt an den Präsidenten, Herrn Frank Dettmering für das Schlusswort.
- Herr Dettmering lädt zu einem Mittagessen im Anschluss an den Verbandstag ein und bedankt sich bei Herrn Olaf Hossbach für die Organisation, beim Präsidium für die gute Zusammenarbeit und bei den Mitarbeitern des Hauptamtes, den Landesverbänden, und allen Unterstützern und den Partnern.

Herr König erklärt die Sitzung des Verbandstags 2025 für beendet.

Ende der Sitzung: 13:19 Uhr



Gisbert König, Versammlungsleiter, Erster Vizepräsident des DMYV e.V.



Christian Schneider, Protokollführer

Anlagen:

1. Antrag des Präsidiums zur Satzungsänderung
2. Antrag des Präsidiums zur Änderung der Beitragsordnung
3. Antrag des Präsidiums zum Ausschluss eines Vereins

18.03.2025

Antrag des Präsidiums
zum Verbandstag am 4. Mai 2025 in Heidelberg
auf Änderung der Satzung des DMYV

Antrag des Präsidiums

Auszug aus den geltenden Satzungsbestimmungen

Die Satzung des DMYV e.V., zuletzt
geändert am 24.10.2021, wird wie folgt
geändert:

I. Allgemeines

1. § 2 Ziel und Zweck wird wie folgt
geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Komma
wie folgt gefasst: „in denen Sport mit
motorisierten Wasserfahrzeugen ausgeübt
wird.“

b) Absatz 1 Sätze 3 bis 5 werden
aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte
„motorisierten Fahrtenwassersports“
durch die Worte „Sports mit anderen
motorisierten Wasserfahrzeugen“ ersetzt.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) Der DMYV ist die Vereinigung von
Vereinen und Verbänden in der
Bundesrepublik Deutschland, in denen
Wassersport in Verbindung mit
Fahrzeugen mit Maschinenantrieb
ausgeübt wird. Er ist der Spitzenverband
für den motorisierten Wassersport und als
solcher Mitglied im Deutschen
Olympischen Sportbund (DOSB). Der
DMYV ist parteipolitisch neutral. Er räumt
allen Menschen die gleichen Rechte ein.
Er vertritt den Grundsatz religiöser und
weltanschaulicher Toleranz.

(2) Der DMYV bezweckt die Wahrnehmung
und Förderung des Motoryacht- und
Motorbootsports sowie des motorisierten
Fahrtenwassersports in all seinen
Erscheinungsformen. Er verfolgt

d) Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Komma wie folgt gefasst: „an der Motoryachten, Motorboote und andere motorisierte Wasserfahrzeuge unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt sind und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen seiner Mitgliedsvereine.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der DMYV ist vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit der Abnahme von Befähigungsprüfungen und Erteilung von Befähigungszeugnissen in der Sportbootschifffahrt beliehen.

f) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „motorisierten Wassersport“ durch die Worte „Sport mit motorisierten Wasserfahrzeugen“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird aufgehoben.

h) Aus den Absätzen 8 bis 13 werden die Absätze 7 bis 12.

gemeinnützige Zwecke unmittelbar durch die Ausrichtung wassersportlicher Veranstaltungen aller Art, an der Motorboote unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt sind und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen seiner Mitgliedsvereine.

(3) Der DMYV ist vom Bundesminister für Verkehr mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beliehen.

(4) Der DMYV ist Träger der nationalen Sporthoheit für den motorisierten Wassersport in all seinen Erscheinungsformen, insbesondere für den Breiten-, Fahrten-, Leistungs-, Renn- und Jetbootsport. Für alle Wettbewerbe und Rekordversuche im Bundesgebiet überwacht er die Einhaltung der Vermessungsbestimmungen und der Regeln. Hierzu gehört auch die Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs durch geeignete Maßnahmen sowie die Ahndung von Verstößen. Der DMYV vertritt die Interessen des nationalen Motorbootsports im In- und Ausland, in der „European Boating Association“ (EBA) und in der „Union Internationale Motonautique“ (UIM).

(5) Der DMYV vertritt die Interessen seiner Mitglieder, betreut sie und steht in ständigem Erfahrungsaustausch mit ihnen.

(6) Der DMYV betreibt, fördert und unterstützt den Jugendsport, die Jugendausbildung sowie die Jugendbegegnung sowohl unmittelbar als auch mittelbar, u.a. durch Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen.

(7) Der DMYV erteilt im Rahmen seiner Beleihungen den Sportbootführerschein und weitere schifffahrtbezogene staatliche Erlaubnisse.

(8) Der DMYV fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schiffsführern,

Fachübungsleitern und
Organisationsleitern.

i) In Absatz 9 werden die Worte „der motorisierten Sportschiffahrt“ durch die Worte „des Sports mit motorisierten Wasserfahrzeugen“ ersetzt.

(9) Der DMYV fördert die Verkehrs- und Betriebssicherheit, einschließlich des Funkverkehrs, der motorisierten Sportschiffahrt.

(10) Im Rahmen seiner Zwecke fördert der DMYV den Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege. Er berücksichtigt die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie weiterer Wassersportarten. Der DMYV strebt einen Ausgleich aller Nutzungen und Interessen an.

(11) Der DMYV verfolgt die aufgeführten Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Mittel des DMYV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DMYV, es sei denn, dass dies nach den Bestimmungen der AO zulässig ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

j) Es wird ein neuer Absatz 13 eingefügt:

Der DMYV ist parteipolitisch neutral. Ungleichbehandlungen innerhalb des Verbandes wegen des Alters, Geschlechtes, der Rasse, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, einer Behinderung oder der Sexualität sind unzulässig.

(13) Der DMYV beachtet die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz

k) Es wird ein neuer Absatz 14 eingefügt:

Der DMYV duldet innerhalb des Verbandes keine Gewalt einschließlich sexueller Gewalt. Prävention von sexueller Gewalt

und Schutz vor sexueller Gewalt sind ein wichtiges Merkmal der Verbandsarbeit. Der DMYV erlässt ein Konzept zur Prävention von sexueller Gewalt und zum Schutz vor sexueller Gewalt.

l) Es wird ein neuer Absatz 15 eingefügt.

Der DMYV erlässt einen Verhaltenskodex (Code of Conduct).

III. Organe

2. § 10 Organe des DMYV wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„der Schlichtungsrat.“

§ 10 Organe des DMYV

Organe des DMYV sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. der Verbandsrat,
4. der Bundesjugendrat.

V. Präsidium

3. § 22 Aufgaben wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

Es beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsrats nach Anhörung des Verbandsrats.

§ 22 Aufgaben

(1) Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des DMYV. Es trägt die Verantwortung für die gesamte Verwaltung und alle finanziellen Angelegenheiten und beschließt den Voranschlag für die Kalenderjahre, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet. Es führt den Verkehr mit inländischen sowie ausländischen Behörden und Verbänden und regelt die Beziehungen zur Presse.

(2) Das Präsidium kann in Fällen von besonderer Dringlichkeit über Aufgaben, die sonst dem Verbandstag vorbehalten sind, Beschlüsse fassen mit der Wirkung, dass dieselben bis zum nächsten

Verbandstag wirksam sind. Dabei hat der Verbandsrat mitzuwirken.

(3) Der Anti-Doping-Beauftragte oder deren Stellvertreter sind zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen.

4. Es wird ein neuer Abschnitt VIII. „Schlichtungsrat“ eingefügt.

§ 34 Zuständigkeit

(1) Der Schlichtungsrat führt auf schriftlichen Antrag Verfahren zur Schlichtung von verbandsbezogenen Streitigkeiten durch zwischen

1. dem DMYV und seinen Mitgliedern oder
2. den Mitgliedern der Organe bzw. Referate des DMYV wegen Verstößen gegen den Code of Conduct des DMYV.

(2) Führt ein Schlichtungsverfahren nicht zur Einigung der Beteiligten, kann der Schlichtungsrat bei Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 eine Maßnahme gegen einen Beteiligten beschließen. Maßnahmen sind

1. Rüge,
2. Verwarnung,
3. befristeter Ausschluss von der Mitwirkung in Organen oder Referaten des DMYV oder
4. Ausschluss von der Mitwirkung in Organen oder Referaten des DMYV bis zum Ende der Amtszeit des Beteiligten.

(3) Der Schlichtungsrat beschließt ohne Schlichtungsverfahren eine Maßnahme gem. Absatz 2 Satz 2, wenn ein Mitglied eines Organs oder Referats des DMYV sexuelle Gewalt innerhalb des Verbandes ausgeübt hat.

§ 35 Mitglieder

(1) Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied und ein

stellvertretendes Mitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs oder Referats des DMYV sein. Sie sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Liegt bei einem Mitglied die Besorgnis der Befangenheit vor, so ist dieses von der Mitwirkung im Schlichtungs- und Maßnahmeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsrats wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Erweist sich ein Mitglied des Schlichtungsrats als offensichtlich nicht fähig oder willens, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, so kann ihm das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrats das Amt entziehen.

§ 36 Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Schlichtungsrats ein, leitet die Verfahren und verkündet die Beschlüsse. Diese sind zu begründen.

(2) Der Schlichtungsrat beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Das Präsidium beschließt eine Verfahrensordnung des Schlichtungsrats nach Anhörung des Verbandsrats.

5. Aus Abschnitt VIII. wird Abschnitt IX., aus Abschnitt IX. wird Abschnitt X. Aus §§ 34 bis 40 werden §§ 37 bis 43.

VIII. Verwaltung

(...)

IX. Schlussbestimmungen

(...)

i.A.



Frank Dettmering – Präsident DMYV e.V. –



Gisbert König – Erster Vizepräsident DMYV e.V. –

Begründung

Zu 1. a), c), d), f) und i) (§ 2 Abs. 1, 2, 4 und 9)

Der DMV hat entschieden, nicht nur den Motorboot- und Motoryachtsport, sondern den gesamten Sport mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu fördern. Dies soll durch die Einfügung der Begriffe „motorisierte Wasserfahrzeuge“ und „Sport mit motorisierten Wasserfahrzeugen“ in der Satzung zum Ausdruck kommen.

Zu 1. b) (§ 2 Abs. 1)

Die Aussagen der Satzung mit politischem Bezug betreffen nicht die primären Ziele und Zwecke des DMV und sollen daher nicht am Anfang des § 2 erfolgen. Eine politische Positionierung des DMV erfolgt im neuen § 2 Absatz 13.

Zu 1. e) (§ 2 Abs. 3)

Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 wurde das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr umbenannt. Der Name des Ministeriums in § 2 Absatz 3 wird entsprechend geändert. Außerdem wird die Beleihung des DMV durch das Ministerium präziser wiedergegeben.

Zu 1. g) (§ 2 Abs. 7)

Die Beleihung des DMV und die Erteilung von Befähigungszeugnissen durch den DMV werden bisher in Absatz 3 und Absatz 7 des § 2 genannt. Beide Themen gehören aber zusammen. Daher kann nach der Neufassung des Absatz 3 der Absatz 7 wegfallen.

Zu 1. h) (§ 2 Abs. 8 bis 13)

Infolge des Wegfalls des bisherigen § 2 Absatz 7 werden aus den bisherigen Absätzen 8 bis 13 die Absätze 7 bis 12.

Zu 1. j) (§ 2 Abs. 13)

Ziel und Zweck des DMV sind die Ausübung und Förderung des Sports mit motorisierten Wasserfahrzeugen. Parteipolitische Betätigungen stehen im Widerspruch zu diesen Zielen. Daher wird in § 2 Absatz 13 Satz 1 die parteipolitische Neutralität des DMV festgestellt.

Ungleichbehandlungen von Organmitgliedern, Mitgliedern von Mitgliedsvereinen, ehrenamtlich Tätigen, Mitarbeitern von Partnerorganisationen, Beschäftigten des DMV und Bewerbern um sportschifffahrtsrechtliche Erlaubnisse wegen des Alters, Geschlechtes, der Rasse, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, einer Behinderung oder der Sexualität sind unter der Geltung des Grundgesetzes unzulässig bzw. verbandspolitisch unerwünscht. Daher wird in § 2 Absatz 13 Satz 2 festgestellt, dass Ungleichbehandlungen mit Bezug zu den genannten Merkmalen unzulässig sind.

Zu 1. k) (§ 2 Abs. 14)

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat eine Förderung der Jugendarbeit seiner Mitgliedsorganisationen, also auch des DMYV, u.a. von deren satzungsmäßiger Festlegung auf die Ziele der Prävention von sexueller Gewalt und des Schutzes vor sexueller Gewalt abhängig gemacht. Daher erfolgt im neuen § 2 Absatz 14 eine entsprechende Bestimmung.

Zu 1. l) (§ 2 Abs. 15)

Der DMYV hat in seiner Satzung, seinen Ordnungen und Verträgen diverse rechtliche Bestimmungen getroffen. Eine konstruktive Verbandsarbeit und ein positives Erscheinungsbild des DMYV werden aber nicht allein durch das Befolgen dieser rechtlichen Vorgaben erreicht. Vielmehr müssen alle für den DMYV Tätigen eine positive Grundeinstellung gegenüber dem Verband entwickeln und wesentliche Regeln des Anstands befolgen. Daher erlässt der DMYV einen Code of Conduct, der entsprechende Anforderungen formuliert.

Zu 2. (§ 10 Nr. 5)

Der DMYV hatte in der Vergangenheit Mitglieder seines Ehrenrates bestimmt, ohne dass dieser in der Satzung vorgesehen war. Obwohl es in den vergangenen Jahren selten zu Konflikten innerhalb des Verbandes kam, gibt es den Bedarf, ein Gremium zu schaffen, das bei Konflikten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen Organ- bzw. Referatsmitgliedern schlichten und ggfs. Maßnahmen zur Durchsetzung des Code of Conduct des Verbandes beschließen kann. Daher wird durch den neuen § 10 Nummer 5 als weiteres Organ der Schlichtungsrat geschaffen.

Zu 3. (§ 22 Abs. 1 S. 4)

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsrats werden nach Anhörung des Verbandsrats vom Präsidium berufen.

Zu 4.

(§ 34 Abs. 1)

Die Zuständigkeit des Schlichtungsrats bezieht sich auf die Schlichtung von verbandsbezogenen Streitigkeiten zwischen dem DMYV und seinen Mitgliedern (Absatz 1 Nummer 1) sowie zwischen den Mitgliedern der Organe bzw. Referate des DMYV wegen Verstößen gegen den Code of Conduct (Absatz 1 Nummer 2). Schlichtungsverfahren gem. Absatz 1 Nummer 1 können also nur bei Streitigkeiten zwischen dem DMYV und den Landesverbänden bzw. Mitgliedsvereinen stattfinden. Eine Streitigkeit zwischen dem DMYV und einem einzelnen Mitglied eines Landespräsidiums, Vereinspräsidiums oder Vereins ist also keine Streitigkeit nach Absatz 1 Nummer 1. Keine Voraussetzung für ein Schlichtungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 1 ist ein Verstoß gegen den Code of Conduct. Dieses Merkmal bezieht sich ausschließlich auf Schlichtungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 2. Schlichtungsverfahren gem. Absatz 1 Nummer 2 können nur zwischen Mitgliedern der Organe bzw. Referate des DMYV stattfinden, also zwischen Delegierten des Verbandstags, Mitgliedern

des Präsidiums, Vertretern der Landesverbände im Sinne des § 25 der Satzung, Mitgliedern des Bundesjugendrats und Mitgliedern der einzelnen Referate.

Der Schlichtungsrat wird auf Antrag tätig. Er kann also nicht auf eigene Initiative ein Schlichtungsverfahren einleiten.

Das Schlichtungsverfahren wird durchgeführt, wenn Konflikte zwischen den Beteiligten selbst innerhalb angemessener Zeit nicht gelöst werden können.

(§ 34 Abs. 2)

Der Schlichtungsrat kann ausschließlich nach einer erfolglosen Einigung zwischen Organ- bzw. Referatsmitgliedern des DMYV eine Maßnahme beschließen. Maßnahmen nach fehlgeschlagenen Schlichtungen zwischen dem DMYV und seinen Mitgliedern sind nicht zulässig.

Abs. 2 nennt abschließend folgende Maßnahmen: 1. Rüge, 2. Verwarnung, 3. befristeter Ausschluss von der Mitwirkung in Organen und Referaten des DMYV und 4. Ausschluss von der Mitwirkung in Organen und Referaten des DMYV bis zum Ende der Amtszeit des Beteiligten.

Die Rüge ist eine ausdrückliche, scharfe Kritik an einer Verhaltensweise.

Die Verwarnung ist eine ausdrückliche, scharfe Kritik an einer Verhaltensweise, verbunden mit der Androhung, dass im Fall der Wiederholung der kritisierten Verhaltensweise ein befristeter Ausschluss von der Mitwirkung im jeweiligen Organ/Referat oder ein Ausschluss bis zum Ende der Amtszeit des Beteiligten erfolgt.

Der Ausschluss von der Mitwirkung in Organen oder Referaten hat zur Folge, dass kein Informations-, Teilnahme-, Anwesenheits-, Beratungs-, Rede- oder Stimmrecht des Mitglieds mehr besteht.

Der befristete Ausschluss kann für einen angemessenen, im Übrigen beliebigen Zeitraum erfolgen.

Bei einem Ausschluss von der Mitwirkung bis zum Ende der Amtszeit des Betroffenen steht es diesem frei, sich danach erneut um das Amt zu bewerben.

(§ 34 Abs. 3)

In Fällen der Verübung sexueller Gewalt ist das sonst obligatorische Schlichtungsverfahren nicht zulässig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass es nicht zu unangemessenen, insbesondere die sexuelle Gewalt bagatellisierenden Schlichtungen kommt. Der Schlichtungsrat darf aber selbstverständlich keine Maßnahme beschließen, wenn er aufgrund seiner Ermittlungen zum Ergebnis kommt, dass keine vorsätzliche sexuelle Gewalt verübt wurde.

(§ 35 Abs. 1)

Verfahrensgegenstände des Schlichtungs- bzw. Maßnahmeverfahrens werden regelmäßig einen juristischen Bezug haben. Außerdem können Maßnahmen des Schlichtungsrats vom Betroffenen gerichtlich angefochten werden. Daher ist es erforderlich, dass die beschlossenen Maßnahmen juristisch begründet sind. Ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schlichtungsrats sollen daher die Befähigung zum Richteramt haben. Das bedeutet, dass das

juristische zweite Staatsexamen erfolgreich absolviert wurde (Volljurist). Findet sich kein Volljurist bzw. wird vom Präsidium kein Volljurist in den Schlichtungsrat berufen, können andere Personen berufen werden.

(§ 35 Abs. 2)

Kommt es zu Streitigkeiten zwischen dem DMYV und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern von Organen bzw. Referaten des DMYV, werden sich regelmäßig unmittelbar oder mittelbar auch die Gremien damit befassen, mit der Folge, dass die Mitglieder dieser Gremien befangen sind. Der Schlichtungsrat kann seine Aufgaben der Schlichtung und Beschlussfassung von Maßnahmen aber nur glaubhaft erfüllen, wenn seine Mitglieder von anderen Organen bzw. Referaten des DMYV unabhängig sind. Daher dürfen die Mitglieder des Schlichtungsrates nicht Mitglieder anderer Organe und der Referate des DMYV sein.

Die Mitglieder des Schlichtungsrats sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Das bedeutet, dass andere Organe, Referate, Mitglieder von Organen oder Referaten dem Schlichtungsrat bzw. dessen Mitgliedern keine Weisungen erteilen oder sonst Einfluss auf diese nehmen dürfen.

Liegt eine Besorgnis der Befangenheit bei einem Mitglied des Schlichtungsrats vor, darf dieses beim Schlichtungs- und Maßnahmeverfahren nicht mitwirken. Der Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit wird nicht beschlossen, sondern tritt von selbst ein. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds zu rechtfertigen. Es kommt also nicht darauf an, ob das Mitglied tatsächlich parteiisch ist.

(§ 35 Abs. 3)

Die Mitglieder des Schlichtungsrats wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(§ 35 Abs. 4)

Obleich der Schlichtungsrat unabhängig von anderen Organen ist (siehe oben zu § 35 Absatz 2), kann es die unabwiesbare Notwendigkeit geben, Mitglieder des Schlichtungsrats abuberufen, z.B. wenn ein Mitglied häufiger ohne Grund bzw. Entschuldigung nicht an den Sitzungen teilnimmt. Erweist sich ein Mitglied als offensichtlich nicht fähig oder willens, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, so kann ihm das Präsidium das Amt nach Anhörung des Verbandsrats entziehen. Die Unfähigkeit oder Unwilligkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung muss offensichtlich, d.h. jedermann ohne weiteres Nachdenken und ohne jeden Zweifel erkennbar sein.

(§ 36 Verfahren)

§ 36 regelt wesentliche Verfahrensweisen des Schlichtungsrats und enthält die Ermächtigung des Präsidiums, nach Anhörung des Verbandsrats eine Verfahrensordnung zu erlassen.

Zu 5.

Infolge der Einfügung des Abschnitts VIII über den Schlichtungsrat bekommen die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen neue Nummern.

Anlage 2



Beitragsordnung des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.

1. Ordentliche Mitglieder

a) Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder des DMYV sind gem. § 6 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Erfolgt der Eintritt eines Vereins zum 1. Juli eines Geschäftsjahrs oder später, ist der Jahresbeitrag um die Hälfte reduziert.

Gebühren gem. § 6 Abs. 5 der Satzung sind nicht Gegenstand der Beitragsordnung.

b) Zusammensetzung des Beitrags

Der Jahresbeitrag besteht aus einer Verwaltungs- und einer Mitgliederumlage. Die Höhe der Umlagen bestimmt sich nach den unter c) und d) dargestellten Staffellungen.

c) Höhe der Verwaltungsumlage

Die Höhe der Verwaltungsumlage beträgt:

bis _____

50	Mitglieder	60,00 Euro
100	Mitglieder	80,00 Euro
150	Mitglieder	100,00 Euro
200	Mitglieder	125,00 Euro
250	Mitglieder	145,00 Euro
300	Mitglieder	165,00 Euro
350	Mitglieder	185,00 Euro
400	Mitglieder	205,00 Euro

450	Mitglieder	225,00 Euro
500	Mitglieder	245,00 Euro
550	Mitglieder	265,00 Euro
600	Mitglieder	285,00 Euro
650	Mitglieder	305,00 Euro
700	Mitglieder	325,00 Euro
ab 701	Mitglieder	345,00 Euro.

d) Höhe der Mitgliederumlage

Die Höhe der Mitgliederumlage beträgt für jedes Mitglied,

das den vollen Beitrag zahlt 7,00 Euro,

das einen reduzierten oder keinen Beitrag zahlt 2,00 Euro,

im Alter zwischen sechs und 18 Jahren 1,00 Euro.

Kinder bis fünf Jahre sind beitragsfrei.

e) Meldepflicht

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des DMYV zum 15. Februar eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder mit Stand zum 1. Januar über das Onlineformular der Geschäftsstelle zu melden. Die Meldung muss eine Differenzierung der Mitgliederzahl nach den unter d) genannten Kriterien enthalten.

Liegt die Meldung nicht spätestens zum 1. April eines jeden Jahres vor, wird bei der Berechnung der Beitragshöhe eine gegenüber dem aktuellen Stand beim DMYV um 10 Prozent erhöhte Mitgliederzahl zugrunde gelegt.

f) Beitragseinzug

Die Beitragszahlung der ordentlichen Mitglieder erfolgt spätestens zum 31. August eines jeden Jahres durch ein SEPA-Lastschriftmandat. Rücklastschriften werden mit 10,00 Euro berechnet.

Im Jahr des Eintritts eines Vereins ist der Jahresbeitrag zu einem von der Geschäftsstelle des DMYV bestimmten Termin zu zahlen. Die Zahlung hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

BIC: GENODEF1LER
IBAN: DE 69 2859 0075 3341 8500 00
Bank für Schifffahrt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Der Beitrag eines außerordentlichen Mitglieds und dessen Zahlungsweise werden durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.

3. Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung werden gem. § 11 Abs. 2 S. 4 der Satzung vom Verbandstag beschlossen.

Anlage 3



18.03.2025

Antrag des Präsidiums
zum Verbandstag am 4. Mai 2025 in Heidelberg
auf Streichung der Mitgliedschaft des German Inflatable Powerboat Association e.V.

Antrag

Der Verbandstag beschließt gem. § 9 Abs. 1 der Satzung die Streichung der Mitgliedschaft des German Inflatable Powerboat Association e.V.

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Frank Dettmering".

Frank Dettmering – Präsident DMYV e.V. –

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "König".

Gisbert König – Erster Vizepräsident DMYV e.V. –

Begründung

Der Verein German Inflatable Powerboat Association hat seit dem Jahr 2021 keine Mitgliedsbeiträge mehr geleistet. Auf zwei Zahlungserinnerungen im Jahr 2023 hat der Verein nicht reagiert. Die Mahnung vom 5. August 2024 mit Androhung des Ausschlusses aus dem DMV bei Nichtzahlung ist ebenfalls ohne Reaktion des Vereins geblieben.